

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Freundeskreis "Gesine von Papenburg", 2019)

Artikel 1. Definitionen

- Der Beförderer: Natürliche oder Rechtsperson, die befugt ist, eine oder mehrere in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsvereinbarungen mit dem Kunden abzuschließen.
- Der Kunde: Natürliche oder Rechtsperson, die befugt ist, eine oder mehrere in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsvereinbarungen mit dem Beförderer abzuschließen.
- Die Vertragsvereinbarung: jede in diesen Geschäftsbedingungen geregelte Vereinbarung zwischen Beförderer und Kunde.
- Der Gast: jede dritte Partei, die aufgrund der durch den Kunden geschlossenen Vertragsvereinbarung mit dem Beförderer auf dem Schiff zugelassen wird.
- Die Schiffsreise: die Gesamtheit dessen, was mit der Fahrt und dem Aufenthalt an Bord des Schiffes während des in der Vertragsvereinbarung genannten Zeitraumes zu tun hat.
- Das Gepäck: Gepäck, das ein Kunde und/oder Gast leicht auf einmal mit sich mitnehmen kann; bestehend aus Koffern, Taschen, Seesäcken und/oder Rucksäcken.
- Das Schiff: das Schiff, das als solches in der Vertragsvereinbarung genannt wird.
- Der Preis: der Preis, der als solcher in der Vertragsvereinbarung genannt wird.
- Der Skipper: derjenige, der der Skipper an Bord des Schiffes ist.

Artikel 2. Geltungsbereich

2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsvereinbarungen, worunter Angebote verstanden werden betreffend der Entstehung dieser Vertragsvereinbarungen, die der Beförderer mit dem Kunden im Bezug auf die Beförderung und/oder Verpflegung abschließt und alles was hiermit zusammenhängt im weitesten Sinn des Wortes, es sei denn es wurde ausdrücklich anders vereinbart.

2.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten gleichzeitig zwischen Beförderer und Gast. Der Kunde macht sich hierfür stark und schützt den Beförderer vor allen Ansprüchen, die der Gast und/oder jeder andere gegen den Beförderer erhebt soweit die Haftung des Beförderers ausgeschlossen sein sollte, wenn der Kunde diesen Anspruch gegen den Beförderer erheben sollte.

2.3 Diese Geschäftsbedingungen erstrecken sich auch zu Gunsten aller natürlichen oder Rechtspersonen von denen der Beförderer, im weitesten Sinne des Wortes, Gebrauch macht oder gemacht hat beim Abschluss und/oder der Ausführung der Vertragsvereinbarung.

2.4 Diese Geschäftsbedingungen sind unter Ausschluss und ausdrücklicher Abweisung aller anderen Geschäftsbedingungen, von wem auch immer abkömmlich, gültig, vorbehaltlich soweit schriftlich ausdrücklich anders vereinbart wurde.

2.5 Individuelle Änderungen und/oder Ergänzungen müssen schriftlich festgelegt werden.

Artikel 3. Das Angebot / die Offerte

3.1. Ein allgemeines Angebot des Beförderers in der Form von unter anderem Prospekten, Anzeigen und Websites ist freibleibend und kann wenn nötig durch den Beförderer widerrufen werden. Der Widerruf muss so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Annahme durch den Kunden geschehen.

3.2 Ein individuelles Angebot wird durch den Beförderer schriftlich beziehungsweise elektronisch ausgegeben, versehen mit dem Ausstellungsdatum. Dieses Angebot teilt deutlich mit, ob es sich um ein freibleibendes oder unwiderrufliches Angebot handelt, mit Inbegriff des Termins.

Das Angebot beinhaltet:

- den Gesamtpreis und den Anteil, der im Voraus bezahlt werden muss;
 - die Art der Bezahlung;
 - die maximale Anzahl Gäste pro Schiff;
 - den Ort, Datum und Zeitpunkt von Einschiffung und Ausschiffung;
- Das erste Angebot wird begleitet von einem Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 4. Die Vertragsvereinbarung

4.1 Diese Vertragsvereinbarung kommt zustande, vorbehaltlich im Falle eines Widerrufs sowie in Artikel 3.1 genannt, durch Annahme des Angebotes durch den Kunden. Der Beförderer sendet nach Zustandekommen der Vertragsvereinbarung eine schriftliche oder elektronische Bestätigung an den Kunden.

4.2 Der Kunde stellt dem Beförderer vor oder spätestens bei Reiseantritt alle Angaben bezüglich seiner Person und der durch ihn angemeldeten Gäste bereit.

Artikel 5. Annullierung

5.1 Im Falle einer Annullierung der Vertragsvereinbarung durch den Kunden muss der Beförderer hiervon so schnell wie möglich schriftlich, mittels Brief, in Kenntnis gesetzt werden. Das Eingangsdatum beim Beförderer wird als Datum der Auflösung angemerkt.

5.2 Im Falle einer Annullierung ist der Kunde dem Beförderer einen fixierten Schadensersatz verschuldet.

Schadensersatz Schiff:

- 15% im Falle einer Annullierung bis zu 6 Monaten vor dem Abreisetag;
- 20% im Falle einer Annullierung bis zu 5 Monaten vor dem Abreisetag;
- 30% im Falle einer Annullierung bis zu 4 Monaten vor dem Abreisetag;
- 40% im Falle einer Annullierung bis zu 3 Monaten vor dem Abreisetag;
- 50% im Falle einer Annullierung bis zu 2 Monaten vor dem Abreisetag;
- 75% im Falle einer Annullierung bis zu 1 Monat vor dem Abreisetag;
- 90% im Falle einer Annullierung bis zu 1 Tag vor dem Abreisetag;
- 100% im Falle einer Annullierung am Abreisetag.

Schadensersatz Catering und übrige Dienste:

- 15% im Falle einer Annullierung bis zu 2 Monaten vor dem Abreisetag;
- 25% im Falle einer Annullierung bis zu 1 Monat vor dem Abreisetag;
- 50% im Falle einer Annullierung bis zu 2 Wochen vor dem Abreisetag;
- 75% im Falle einer Annullierung bis zu 1 Woche vor dem Abreisetag;
- 95% im Falle einer Annullierung bis zu 1 Tag vor dem Abreisetag;
- 100% im Falle einer Annullierung am Abreisetag.

Sofem der Schaden, den der Beförderer erleidet, als Folge der Annullierung die zu vor genannten fixierten Beträge mit mehr als 15% überschreitet, dann ist der Beförderer berechtigt die extra Kosten dem Kunden ebenfalls in Rechnung zu stellen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Beförderer einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

Artikel 6. Zurückstellung und Vertragsauflösung

6.1 Sofern eine der Parteien seinen Pflichten aus dieser Vertragsvereinbarung nicht nachkommt, ist die Gegenpartei befugt, die dagegen stehende Verpflichtung zurückzustellen, es sei denn, der Leistungsverzug ist von so besonderer Art oder geringfügiger Bedeutung, dass eine Zurückstellung nicht gerechtfertigt wäre.

6.2 Sofern eine der Parteien ihren Pflichten aus dieser Vertragsvereinbarung nicht nachkommt, ist die Gegenpartei befugt die Vertragsvereinbarung aufzulösen, es sei denn, der Leistungsverzug ist von so besonderer Art oder geringfügiger Bedeutung, dass eine Auflösung nicht gerechtfertigt wäre.

6.3 Der Beförderer hat zu allen Zeiten das Recht, die Vertragsvereinbarung mit unmittelbarem Eingang aufzulösen im Fall, dass:
- der Kunde Konkurs angemeldet hat, diesem die Stundung von Bezahlung erteilt wurde, die Rede ist von Schuldsanierung, oder er unter Vormundschaft gestellt wird;
- der Kunde nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Anmahnung seinen Verpflichtungen aus dieser Vertragsvereinbarung nachkommt.
- die Rede ist von einer Situation, wie unter Artikel 11 Absatz 2, 3 und 4 beschrieben.
- das betreffende Schiff durch unvorhergesehene Umstände nicht zur Verfügung steht.

6.4 Kündigung oder Vertragsauflösung muss unter Angabe der Gründe, auf denen diese basiert, schriftlich erfolgen. Die Vertragsvereinbarung wird als außergerichtlich aufgelöst betrachtet, nachdem der Kunde das Kündigungsschreiben empfangen hat.

6.5 Sofern der Grund für die Kündigung oder Vertragsauflösung dem Kunden zugeschrieben werden kann, ist der daraus entstandene Schaden für Rechnung des Kunden.

Artikel 7. Der Preis und die Preisänderungen

7.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist der Preis exklusive Hafen-, Brücken-, Schleusen- und Lotsengeldern sowie auch örtlichen Steuern und anderweitigen Abgaben wie Kurtaxen und Treibstoffkosten. Diese Kosten müssen durch den Kunden an Bord bezahlt werden.

7.2 Änderungen in den Steuern, Verbrauchssteuern und ähnlichen Steuern behördlicherseits werden zu allen Zeiten weiterverrechnet.

7.3 Eine Preiserhöhung wird durch den Beförderer weiterverrechnet, soweit diese den Preis mit mehr als 15% steigt, hat der Kunde das Recht die Vertragsvereinbarung auftritt.

7.4 Wenn als Folge einer Preiserhöhung sowie genannt im vorhergehenden Absatz der Preis mit mehr als 15% steigt, hat der Kunde das Recht die Vertragsvereinbarung aufzulösen oder auf die Vertragsvereinbarung zu verzichten.

Artikel 8. Bezahlung

8.1 Bezahlung findet nach der Reservierung statt, es sei denn, es wurde anders vereinbart. Die Bezahlung umfasst auch die Guthschaft des verschuldeten Betrages auf eine vom Beförderer angegebene Kontonummer oder mittels einer von den Banken anerkannten Form des elektronischen Zahlungsverkehrs. Der auf dem Kontoauszug des Beförderers angegebene Tag der Wertstellung wird als Zahlungstermin vermerkt.

8.2 Wenn die Bezahlung in Raten vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, nach Angabe der Raten und Prozentsätze, sowie diese in der Vertragsvereinbarung festgelegt wurden, zu bezahlen.

Artikel 9. Nicht fristgerechte Bezahlung

9.1 Der Kunde ist im Verzug, nachdem der Zahlungstermin verstrichen ist. Der Beförderer versendet nach dem Verstreichen dieses Datums eine Zahlungserinnerung und gibt dem Kunden die Gelegenheit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Empfang dieser Zahlungserinnerung zu bezahlen.

9.2 Wenn der Kunde nach Annahmung mit dem verschuldeten Betrag im Verzug bleibt, ist der Beförderer berechtigt um diesen Betrag mit den Inkassokosten zu erhöhen.

9.3 Beschwerden über Rechnungen müssen, vorzugsweise schriftlich und deutlich unterschrieben und erläutert, innerhalb gehöriger Zeit nach Empfang der betreffenden Rechnung, beim Beförderer eingereicht werden.

Artikel 10. Pflichten des Beförderers

10.1 Der Beförderer wird sich bemühen, die Schiffsreise nach bestem Wissen und Können und in Übereinstimmung mit den Regeln eines guten Handwerkes auszuführen.

10.2 Der Beförderer gewährleistet, dass das Schiff und die Besatzung den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in dem das Schiff registriert ist, nachkommen.

10.3 Die Fahrmutte wird durch den Beförderer und/oder Skipper in Rücksprache mit dem Kunden festgelegt, es sei denn, es wurde vorhergehend anders vereinbart.

10.4 Zu allen Zeiten ist der Beförderer und/oder Skipper befugt, aufgrund von nautischen Beweggründen die Schiffsreise zu ändern. Hierunter wird auch verstanden das Ändern des Abfahrtsortes und/oder Ankunftsortes und/oder das nicht Auslaufen. Unter nautischen Beweggründen werden unter anderem die Wetterbedingungen, die Gezeiten, Blockaden von Schiffswegen und der Zustand des Schiffes verstanden.

10.5 In den im vorherigen Absatz genannten Fällen wird der Beförderer und/oder Skipper in Rücksprache mit dem Kunden eine andere Lösung anstreben. Eventuelle Zusatzkosten, soweit redlich, gehen zu Lasten des Kunden. Der Beförderer und/oder Skipper entscheiden, ob die gewählte Lösung zumutbar ausführbar ist.

Artikel 11. Pflichten des Kunden (und der Gäste)

11.1 Der Kunde muss das Schiff am Ende der Schiffsreise sauber und mit vollständigem Inventar und in demselben Zustand, in dem er das Schiff bei der Einschiffung angetroffen hat, übergeben, es sei denn, es wurde anders vereinbart. Bei unsachgemäßem Gebrauch der Schiffstoilette (z.B. Verstopfung der Leitungen durch die Entsorgung von Binden) wird eine Reparaturgebühr von mindestens 100,- € erhoben! Auch sind alle Lebensmittel und Getränke von Bord zu nehmen. Das Schiff wird besenrein hinterlassen. Bei nicht sachgerechter Endreinigung wird eine Gebühr von mindestens 50,- € erhoben.

11.2 Der Kunde und die Gäste müssen während der Schiffsreise den Rechtsvorschriften und Umgangsformen nachkommen.

11.3 Den durch den Beförderer und/oder Skipper und/oder anderes Schiffspersonal angegebene Anweisungen im Interesse von Ordnung und Sicherheit muss strikt Folge geleistet werden.

11.4 Wenn nach Urteil des Beförderers und/oder des Skippers der Kunde und/oder die Gäste dem unter Absatz 2 und 3 festgelegtem nicht nachkommen, ist der Beförderer und/oder Skipper berechtigt die Vertragsvereinbarung mit direkter Wirkung aufzulösen und/oder dem Kunden und/oder den Gästen den Zugang zum Schiff mit direkter Wirkung zu entsagen, es sei denn, dass der Mangel aufgrund seiner besonderen Art oder geringfügigen Bedeutung eine Vertragsauflösung nicht rechtfertigt.

11.5 Es ist dem Kunden und den Gästen nicht erlaubt, andere Sachen als Gepäck an Bord zu haben, es sei denn, dass hierfür vorhergehend ausdrücklich eine Genehmigung durch den Beförderer und/oder Skipper abgegeben wurde.

11.6 Es ist dem Kunden und den Gästen nicht erlaubt, (Haus)Tiere an Bord zu halten, es sei denn, dass hierfür vorhergehend ausdrücklich eine Genehmigung durch den Beförderer und/oder Skipper abgegeben wurde.

11.7 Es ist dem Kunden und den Gästen nicht erlaubt, Material oder Gegenstände mit an Bord zu bringen oder zu besitzen, welche die Gesundheit, das Wohlbefinden und/oder die Sicherheit von sich selber oder von anderen in Gefahr bringen können. Hierunter wird auf jeden Fall verstanden: gefährliche Stoffe, Explosiva, radioaktive und/oder giftige Stoffe, Schmutzgelware, Waffen, Munition und betäubende Mittel.

Artikel 12. Höhere Gewalt

12.1 Unter höherer Gewalt wird jeder nicht vorhersehbare Umstand verstanden, in dessen Folge die Ausführung der Vertragsvereinbarung verzögert oder verhindert wird, soweit dieser Umstand durch den Beförderer nicht vermieden werden kann und sie nicht aufgrund der Gesetzgebung, der Vertragsvereinbarung oder sozialen Auffassungen zu seinen Lasten gelegt werden kann.

12.2 Aufgrund von schlechtem Wetter oder sonstigen widrigen Umständen (Zustand des Schiffes), behält sich der Beförderer vor, die Buchung kurzfristig zu stornieren, die geplante Reiseroute zu ändern bzw. Abreisort-/zeit und/oder Ankunftsart-/zeit zu ändern. Dem Kunden ist insbesondere bekannt, dass bei Windstärken über 6 Beaufort das Schiff nicht auslaufen darf. Die damit evtl. entstehenden Kosten trägt der Kunde.

12.3 Unter höherer Gewalt wird auch verstanden eine Havarie des Schiffes, wodurch das Schiff nicht mehr einsetzbar ist für die vereinbarte Bestimmung und die Havarie nicht durch Umstände verursacht wurde, die der Beförderer vorhersehen oder vermeiden hätte können.

12.4 Nach Vertragsauflösung aufgrund von höherer Gewalt hat der Beförderer das Recht auf eine Vergütung der durch ihn gemachten Kosten soweit diese entstanden sind, bevor zu erwarten war, dass eine Situation von höherer Gewalt zu einer Vertragsauflösung führen würde und soweit die Tätigkeiten zu Gunsten des Kunden unternommen wurden.

Artikel 13. Haftung des Beförderers

13.1 Der Beförderer haftet nicht für Schaden, der durch Tod oder Verletzung und/oder an Sachen entstanden ist, soweit verursacht durch einen Umstand, den ein sorgfältiger Beförderer nicht hätte vermeiden können und soweit der Beförderer die Folgen hiervon nicht hätte verhindern können. Der Beförderer gewährleistet die Qualität und die Funktionstüchtigkeit des Schiffes als Transportmittel. Angenommen wird, dass ein sorgfältiger Beförderer die folgenden Umstände nicht hätte vermeiden können: Brand; Explosion; Hitze; Kälte; Vorkommen von Nagetieren oder Ungeziefer; Fäule; Leckage; Schmelzen; Entzündung und Korrosion.

13.2 Der Schadenersatz, zu dem der Beförderer aufgrund der Unterlassung der auf ihm nach Artikel 10 ruhenden Pflichten möglicherweise verschuldet ist, ist beschränkt auf den in der Vertragsvereinbarung vereinbarten Preis für die Miete des Schiffes.

13.3 Wenn der Beförderer beweist, dass Schuld oder Unterlassung des Kunden und/oder Gast den Schaden verursacht hat oder dazu beigetragen hat, wird die Haftung des Beförderers dadurch vollständig oder teilweise aufgehoben.

13.4 Der Beförderer haftet nicht für Schaden, der verursacht wird durch Verspätung, Abweichung der vereinbarten Anfangs- und/oder Endzeiten.

Artikel 14. Haftung des Kunden (und der Gäste)

Der Kunde haftet für Schaden, der durch ihn oder durch die Gäste die auf seine Einladung an Bord verbleiben, verursacht ist, es sei denn, der Schaden ist dem Handeln oder Unterlassen des Beförderers zuzuschreiben.

Artikel 15. Beschwerden

15.1 Beschwerden über die Ausführung der Vertragsvereinbarung müssen vollständig und deutlich beschrieben beim Beförderer und/oder Skipper eingereicht werden, nachdem der Kunde die Mängel entdeckt hat.

15.2 Beschwerden über Rechnungen müssen wenn möglich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Empfang der betreffenden Rechnung schriftlich und angemessen erläutert beim Beförderer und/oder Skipper eingereicht werden.

Die Folgen einer verspäteten Einreichung der Beschwerde gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 16. Streitfälle

16.1. Der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem deutschen Recht.

16.2. Gerichtsstand ist Papenburg.

Preise für die Saison 2019:

Der Fahrpreis beträgt für die Saison 2019:

- für ein Wochenende (Fr.-So.) 1450,00 €
- für jeden weiteren Tag + 550,00 €
- Einzelfahrten: 60,00 €

Bei Tagesfahrten können wir 22 Personen mitnehmen; bei mehr als 10 Gästen an Bord, muss aufgrund der Sicherheitsbestimmungen eine erweiterte Crew mitfahren, daher berechnen wir bei Tagesfahrten bis 10 Personen 600,00 €; ab 11 Personen 750,00 €
Individuelle Buchungen und spezielle Angebote nach Rücksprache.

Beispiele für mögliche Hafengebühren für die Gesine von Papenburg aus der Saison 2018 für einen Tag (gerundet, ohne Gewähr):

Borkum:	38,00€
Emden:	18,00€
Langoog:	25,00€
Norderney:	39,00€
Spiekeroog:	44,00€
Wangeroog:	34,00€